

**Satzung
der
Energieagentur Region Göttingen e. V.**

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Energieagentur Region Göttingen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Energieagentur Region Göttingen e. V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Die Energieagentur Region Göttingen e.V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Dieses Ziel wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung verwirklicht, um so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ziel ist es insbesondere, über alle Fragen der Energieeinsparung, einer umweltgerechten Energieanwendung und -erzeugung sowie über den Einsatz erneuerbarer Energien zu informieren, um die Verringerung klimarelevanter Emissionen in der Region voranzutreiben.
Der Verein strebt zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit mit den Kommunen der Region, wissenschaftlichen Einrichtungen und Bildungsträgern sowie mit Kammern, Banken, Energieversorgungsunternehmen und anderen thematisch relevanten Organisationen und Institutionen an. Aufgabe des Vereins ist weiterhin die Initiierung von Klimaschutzprojekten, die Schaffung von Qualifizierungsangeboten sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung von Beratungs- und Steuerungsinstrumenten zur Minderung klimarelevanter Emissionen und zur rationellen Energieverwendung im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes insbesondere durch:
 - a. Firmenneutrale, qualifizierte Aufklärung, Information und Motivation,
 - b. Einrichtung einer Informationsstelle,
 - c. Netzwerkaufbau mit Qualitätsstandards und Gütesiegel,
 - d. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen,
 - e. Organisation von Tagungen und Austauschmöglichkeiten des Fachpublikums,
 - f. Aufbau und Organisation eines regionalen Förderprogramms,
 - g. Begleitung von Forschungsprojekten,
 - h. Überregionale und EU-weite Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen.

- (3) Der Verein löst diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Landkreis Göttingen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt – mit Ausnahme der Geschäftsführung – ehrenamtlich. Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung kann getroffen werden, wenn die Tätigkeit über die ehrenamtliche Vereinsmitgliedschaft hinausgeht.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Für die Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können jedoch ersetzt werden.
- (3) Zweckgebundene Zuwendungen müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
Volljährige natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften und Unternehmen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Einer Mitteilung von Ablehnungsgründen bedarf es nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten. Eine Rückgewähr von dem Verein geleisteten Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben, die jährlich zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung an und sind verpflichtet,
 - a. die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, und sind berechtigt,
 - d. an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - e. sowie gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 7

Eintritt und Austritt

- (1) Die Mitgliedsrechte beginnen nach der Zahlung des ersten Beitrages. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt gegenüber dem Vorstand.
- (2) Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate nach der in der Beitragsordnung festgesetzten Fälligkeit in Rückstand geraten oder die Satzung verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - e) und mindestens drei Beisitzerinnen / Beisitzern.Den Vorstandsmitgliedern zu a) bis d) muss je eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadtverwaltung Göttingen und der Landkreisverwaltung Göttingen angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Ein Umlaufverfahren ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen stimmt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei ihrer / dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der /die Schriftführerin. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands, insbesondere bei der Durchführung spezieller Projekte, kann der Vorstand einen Fachbeirat bilden, der als Ganzes oder in Arbeitsgruppen den Vorstand berät und/oder Projekte im Auftrag des Vorstands durchführt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen.

Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungs-

gegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Mitgliederversammlungen können entweder real oder virtuell (z. B. im Wege der Telefon-, Internet- oder Videokonferenz) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Bei einer virtuellen Durchführung der Mitgliederversammlung wird in der Einladung darauf hingewiesen und die für eine online-Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten mitgeteilt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters oder einem Mitglied des Vorstandes in öffentlicher Sitzung geleitet.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - die Festlegung neuer Aufgaben,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - der Beschluss oder die Änderung der Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten an sich ziehen und dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung festgehalten und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11

Stimmrecht/Rederecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann von natürlichen Personen nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen
- (2) Die Mitglieder haben ein Rederecht
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmrechtsenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, können Beschlüsse außer durch Abstimmung gemäß Absatz 3 auch in Textform gefasst werden; in Textform gefasste Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. In diesem Fall sind alle Mitglieder unverzüglich durch den Vorstand über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer, deren/dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung festgelegt sind.
- (2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 13

Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat hat beratende Funktion und kann dem Vorstand Maßnahmenvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Überträgt der Vorstand einzelne Projekte an den Fachbeirat, können in diesem Projektgruppen gebildet werden. Wird die Projektleitung nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, bestimmt der Vorstand eine/n verantwortliche/n Projektleiterin/Projektleiter, die/der dadurch beratendes Vorstandsmitglied wird. Die Mitglieder der Projektgruppe werden in Absprache von Vorstand und Projektleitung berufen.
- (3) Die Projektleiterin/der Projektleiter ist für die Arbeit der Projektgruppe verantwortlich. Sie/er hat regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit der Projektgruppe zu berichten.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen und der Jahresabschluss des Vereins sind im dreijährlichen Wechsel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zu prüfen.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

§ 17

Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in einer zur Beschlussfassung darüber einberufenen Versammlung anwesend ist und davon drei Viertel dafür stimmen.
- (2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die Stadt Göttingen und zur Hälfte an den Landkreis Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Energieeinsparung bzw. Energieeffizienz zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05.08.2009 in Göttingen angenommen.

Sie tritt am 05.08.2009 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 18.03.2014 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde am 07.04.2016 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde am 14.12.2016 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde am 23.03.2017 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde am 24.06.2021 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde am 14.03.2023 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Göttingen, 14.03.2023